

# Gemeinde Möttingen

Landkreis Donau-Ries

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

### Bebauungsplan „Gewerbegebiet Enkinger Wegfeld, 2. Änderung“, Gemeinde Möttingen; hier: Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Möttingen hat in seiner Sitzung vom 31.07.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Enkinger Wegfeld, 2. Änderung“ gefasst. Der Aufstellungs- und Änderungsbeschluss wurde am 10.08.2017 öffentlich bekanntgemacht. In der Sitzung des Gemeinderats vom 18.12.2017 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Der Geltungsbereich der Änderung erstreckt sich auf den gesamten Bebauungsplan. Er ist wie folgt umgrenzt:

- im Osten durch Fl.Nr. 1019/2 und Teilfläche 1019/3 (Verkehrsflächen), die Fl.Nr. 375, die Teilfläche FL.Nr. 132/1 (Gehweg) und Fl.Nr. 999 (Romantische Straße), Gemarkung Möttingen
- im Süden durch die Fl.Nr. 1021 (Verkehrsfläche), Fl.Nr. 132, Teilfläche Fl.Nr. 124/1 (Gehweg), Teilfläche Fl.Nr. 935 (Kirchenweg), sowie die Teilflächen der Fl.Nr. 998, 997 und 999/1, Gemarkung Möttingen
- im Westen durch die Fl.Nr. 109, 108/1 und 93, Gemarkung Enkingen
- im Norden durch die Bahnlinie Augsburg – Nördlingen Fl.Nr. 2027, Gemarkung Möttingen

Die angrenzenden Grundstücke sind außerdem aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet folgende Flurnummern:

- 1019, 1019/1, 1016/3, 1016/2, 1011/2, 1017/1, 1001, 1001/2, 1001/1, 1003/2, 1003, 1001/3, 1015, 1015/1, 1004, 1014, 1011, 1011/5, 1013/2, 1006/2, 1004/2, 1004/1, 1007/4, 1007/3, 1007/2, 1003/3, 1007/6, 1007/1, 1007/7, 1000/4, 1000, 1000/1, 1007/5, 1008/1, 1008/2, 1006/4, 1006 sowie Teilflächen der Fl.Nr.: 1019/3, 998, 999/1, 997, 132/1, 935 der Gemarkung Möttingen
- Teilfläche Fl.Nr. 109 der Gemarkung Enkingen

## Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes:

Aufgrund aktueller Anfragen hat die Gemeinde Möttingen den nordwestlichen Teil der im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flächen neu vermessen lassen.

In dieser neuen Einteilung liegt die westliche Stichstraße mit Wendehammer nicht mehr ganz am westlichen Rand des Geltungsbereichs, sondern wurde um eine Grundstückstiefe nach Osten verschoben. Die im rechtskräftigen Plan bislang enthaltene mittige Stichstraße mit Wendehammer sowie die im Osten des Geltungsbereichs liegende Verlängerung der vorhandenen Stichstraße mit Wendehammer entfallen nun komplett, weil deren Realisierung aufgrund der aktuellen Grundstücksverhältnisse – die Gemeinde hat die Flächen verkauft – nicht mehr möglich ist.

Die westliche Anbindung des Gewerbe- und Industriegebietes an die Bundesstraße wird nun gemäß der Vermessung lagerichtig dargestellt, der Plan wird auch hier an die Gegebenheiten angepasst.

Die bislang in Verlängerung der Stichstraßen bzw. Wendehammer vorgesehenen öffentlichen Grünflächen entfallen, weil sie als gewerbliche Baufläche verkauft wurden.

Die bislang als öffentliche Grünfläche festgesetzte Ortsrandeingrünung ist nun als private Grünfläche festgesetzt, weil die Flächen verkauft wurden und nicht mehr in öffentlicher Hand sind.

Die Breite der westlichen Ortsrandeingrünung wird nach Absprache der Gemeinde mit dem Landratsamt von 10,0 m Breite auf 4,0 m Breite verringert.

Die bisher enthaltenen Festsetzungen zu Fassaden- und Dachbegrünung entfallen.

Aus den vorgenannten Gründen muss der Bebauungsplan geändert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Enkinger Wegfeld, 2. Änderung“ in der Fassung vom 18.12.2017 mit Satzung, Begründung und Umweltbericht kann in der Zeit vom

**01.10.2018 bis einschließlich 02.11.2018**

bei der **Gemeinde Möttingen, Dorfplatz 12, 86753 Möttingen** während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Möttingen, den 21.09.2018**

gezeichnet

Erwin Seiler  
1. Bürgermeister